



## **Statuten**

**des Vereines**

# **ASKÖ Sportgemeinschaft (SGS) Spittal/Drau**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2005

I ALLGEMEINES .....	3
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes .....	3
Als ideelle Mittel dienen:.....	3
Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch: .....	3
§ 4 Gliederung .....	4
II. MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
III. VEREINSORGANE .....	5
§ 9 Vereinsorgane .....	5
§ 10 Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Vorstand .....	6
§ 13 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	8
§ 15 Sportausschuss .....	9
§ 16 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer .....	10
§ 17 Das Schiedsgericht.....	10
§ 18 Auflösung des Vereines .....	11
IV. SEKTIONEN .....	11
§ 19 Sektionszugehörigkeit.....	11
§ 20 Sektionsversammlung.....	11
§ 21 Sektionsvorstand .....	11

**Anmerkung:**

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

# **I ALLGEMEINES**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- a) Der Verein führt den Namen „ASKÖ Sportgemeinschaft (SGS) Spittal/Drau“.
- b) Er hat seinen Sitz in Spittal a. d. Drau und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet und insbesondere auf das Gebiet von Spittal a. d. Drau und Umgebung.
- c) Als äußeres Zeichen führt der Verein die Fahnen und Vereinsabzeichen in der vom Vereinsvorstand festgelegten Art.
- d) Der Verein ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur“ (ASKÖ), Landesverband Kärnten. Abhängig von der Art der vom Verein gebildeten Sektionen, kann der Verein den hierfür entsprechenden Fachverbänden beitreten.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler und internationaler Ebene.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

### **Als ideelle Mittel dienen:**

- a. Pflege des Sport in anerkannten Sportarten;
- b. Allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c. Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e. Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- f. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sport dienenden Schriften;
- g. Erteilung von Unterricht und vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

### **Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:**

- a. Beiträge der Mitglieder; Geld- und Sachspenden;
- b. Bausteinaktionen;
- c. Flohmärkte und Basare;
- d. Einnahmen aus den vom Verein unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Buffetbetriebe), welche auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen GZ 13 5203/7 – IV/13/87 vom 21. April 1987, gemäß § 45 Abs. 1 der BAO abgabepflichtig sind; dem Tennishallenbetrieb, welcher auf Grund des Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen GZ 06 5203/31 – IV/6/78 vom 16. Mai 1979 gegenwärtig als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 2 der BAO anzusehen ist;
- e. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- f. Veranstaltungen;
- g. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- h. Sportlerablösen;
- i. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- j. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon; sowie von Vereinsbussen und Sportgeräten;
- k. Entgelte für die Nutzung von Bootsanlegeplätzen;
- l. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- m. Zinserträge und Wertpapiere;
- n. Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.);
- o. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- p. Beteiligung an Unternehmen;

- q. Verkauf von Sportutensilien;

#### **§ 4 Gliederung**

Der Verein kann sich in eine beliebige Anzahl von Sektionen gliedern. Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion obliegt dem Vereinsvorstand. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die diesen Statuten nicht widersprechen darf und vom Vorstand zu genehmigen ist. Jede Sektion ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Vereines.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind solche, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben und denen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zum Verein erworben und gilt dann für alle unterstellten Sektionen und den vom Verein unterhaltenen Sportstätten und ist mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Einschreibgebühr gültig. Die Mitgliedschaft dauert immer bis Ende Jänner des nächsten Kalenderjahres und wird durch die Einzahlung des nächsten Beitrages um ein weiteres Jahr verlängert. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Mitglieder des Vereines können alle physischen, sowie juristische Personen ohne Unterschied werden.
- c) Über die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand endgültig.
- d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt bei:

- a) schriftlicher oder mündlicher Anzeige des Austrittes beim Obmann, dem Sektionsleiter oder dem Mitgliederverwalter. Die Einbringung auf elektronischem Wege ist zulässig.
- b) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis 1. 10. des Jahres und Nichtzahlung der im Oktober erhaltenen Erinnerung bis 31.11. des Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres. Ein Neubeitritt ist jederzeit wieder möglich. Unterstützende Mitglieder können ihren Beitrag jederzeit leisten und verlieren ihren Status erst nach zweimaliger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Erinnerung.
- c) durch Tod des Mitgliedes bei physischen Personen und durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- d) durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens. Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz (d) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- f) durch Auflösung des Vereines.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die Benützung einer vom Verein zur Verfügung gestellten Sportstätten erfordert die Bezahlung des

Mitgliedsbeitrages bis spätestens 1.4. des Jahres, in allen anderen Fällen ist die Bezahlung bis 1. 10. des Jahres erforderlich. Ist die Bezahlung nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Sektionsleiter berechtigt, die Benützung der Sportstätte zu verweigern und erst nach dem Nachweis der Bezahlung wieder zu gestatten. Das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben, zu.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Einschreibgebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Bei unterschiedlich hohem Aufwand kann für einzelne Sektionen ein Zuschlag vorgeschrieben werden, der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Sektionsvorstand festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis befreit.

### **III. VEREINSORGANE**

#### **§ 9 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a. Mitgliederversammlung (§§ 10 f; § 5 Abs. 1 VerG)
  - b. Vorstand (§§ 12 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
  - c. Sportausschuss (§ 15)
  - d. Rechnungsprüfer (§ 16)
  - e. Schiedsgericht (§17)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Anführung des Grundes vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen;
  - a. auf Beschluss des Vorstandes,
  - b. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder,
  - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, oder über die Medien unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Selbstständige Anträge zur Mitgliederversammlung die sich nicht auf einen bekannt gegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzubringen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung, sowie zu Anträgen gemäß Abs. (4) gefasst werden. Wahlvorschläge zu § 11 Abs. c) können auch unmittelbar bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden. So ferne auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,

können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des Obmannes in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Sämtliche bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechtes bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussfassung oder des Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
  - b. Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
  - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d. Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
  - e. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - f. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
  - h. Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
  - i. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. den stimmberechtigten Mitgliedern:
    1. Obmann und seine Stellvertreter;
    2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
    3. Finanzreferent und sein Stellvertreter;
    4. Verantwortlichen Mitarbeiter von Betrieben
    5. Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe
    6. Vorsitzender des Sportausschusses und sein Stellvertreter;
    7. Zeugwart (Inventarverwalter)
  - b. den Mitgliedern mit beratender Stimme

1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen etc.)
  2. Sektionsleiter (Fachwarte) zur Koordination des Sportbetriebes einer bestimmten Sportart;
  3. Beiräte.
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bei der zuständigen Behörde zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter je nach Bedarf jedoch mindestens viermal jährlich schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies 4 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Die bekannt gegebene Tagesordnung kann nur mit Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (unter Einrechnung der nicht anwesenden) abgeändert werden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.
- (7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.
- (8) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand, für den Sportausschuss bzw. den Sektionsvorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

#### **Insbessondere ist er berechtigt und verpflichtet,**

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) eine Standesliste (Verzeichnis der Mitglieder und deren Sektionszugehörigkeit) zu führen.
- c) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;

- d) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
  - e) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
  - f) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
  - h) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
  - i) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
  - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
  - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
  - l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
  - m) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.
  - n) Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Benützungsort für Vereinseinrichtungen etc.);
  - o) Bildung einer neuen sowie Auflösung einer bestehenden Sektion;
  - p) Anträge an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - q) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
  - r) Festsetzung von (Sektions-) Zuschlägen zum Mitgliedsbeitrag (§8 Abs. c);
- (4) Der Vorstand kann Entscheidungen gemäß Absatz (3) Ziffer a), c), d) und r) bis auf Widerruf einzelnen Sektionsvorständen übertragen, die diese dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen haben.  
Weiters kann der Vorstand im Rahmen des genehmigten Jahresvoranschlags einzelnen Sektionsvorständen die Verwaltung des für diese Sektion veranschlagten Jahresbudgets bis auf Widerruf übertragen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied (in sich Geschäfte) bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Vereinsvorstandes, der Vertragsabschluss im Namen des Vereines erfolgt durch zwei unabhängige Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in

vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Obmann hat auch Ablichtungen der von ihm und dem Schriftführer unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftlichen Verlangen nachweislich auszufolgen.
- (7) Weiters hat der Obmann ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zwecke der Stellung eines im § 10 Abs. (2) lit.c) statuierten Antrages, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen.  
Datenschutzrechtliche Einwendungen gegen das in dieser Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig.
- (8) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (9) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (10) Alle übrigen Funktionäre sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (11) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

## **§ 15 Sportausschuss**

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereines betreffenden Angelegenheiten kann ein Sportausschuss eingerichtet werden.
- (2) Der Sportausschuss besteht aus
  - a) den Sektionsleitern;
  - b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den die jeweilige Sportart ausübenden Mitgliedern gewählt werden;
  - c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.
- (3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden (Sportleiter) und einen Stellvertreter, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- (4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

## **§ 16 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer**

- (1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben:
  - a. die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
  - b. Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
  - c. vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
  - d. auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In sich Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs 2, § 12 Abs 7).
- (6) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode (§ 9 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die

Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG ). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).

## **IV. SEKTIONEN**

### **§ 19 Sektionszugehörigkeit**

- (1) Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sektionen angehören. Dessen ungeachtet besitzt ein derartiges Mitglied in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Allerdings besitzt ein derartiges Mitglied auch in jeder Sektionsversammlung eine Stimme.
- (2) Für die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Sektionen ist die vom Vorstand geführte Mitgliederliste maßgebend.

### **§ 20 Sektionsversammlung**

- a) Sämtliche Mitglieder einer Sektion bilden die Sektionsversammlung. Diese ist vom Obmann oder vom Sektionsleiter nach Bedarf einzuberufen. Hiefür gelten § 10 Absatz 2 – 4 sinngemäß.
- b) Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl eines Sektionsvorstandes.
  2. Festsetzung einer Geschäftsordnung
  3. Beschlussfassung über ausschließlich sektionsinterne Angelegenheiten.
- c) Beschlüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 3 können vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Sektionsvorstandes außer Kraft gesetzt werden

### **§ 21 Sektionsvorstand**

- a) Jede vom Vereinsvorstand gebildete Sektion kann im Rahmen einer Sektionsversammlung einen Sektionsvorstand wählen. Hiefür sind nur wahlberechtigt und wählbar in Funktionen Mitglieder dieser Sektion.
- b) Den Sektionsvorstand bilden der Sektionsleiter, sein Stellvertreter und je nach Größe der Sektion ein sportlicher Leiter, ein Zeugwart und Beiräte (Mannschaftsführer und Trainer).
- c) Die Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:
  1. Aufnahme von Mitgliedern.
  2. Verwaltung der zur Verfügung überlassenen Mittel.

3. Umsetzung der Beschlüsse der Sektionsversammlung.
- d) Der Sektionsleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Interessen der Sektion im Sportausschuss und Vereinsvorstand sowie gegen über anderen Sektionen zu vertreten. Er ist weiters für den gesamten Betrieb der Sektion verantwortlich. Der sportliche Leiter hat für den ordnungsgemäße Durchführung der sportliche Aktivitäten im Leistungs- und Breitensportbereich der jeweiligen Sektion Sorge zu tragen.

Spittal a. d. Drau, am 18. März 2005Obmann:

Schriftführer: